



# Landtagswahl in Rheinland-Pfalz am 22. März 2026

## Informationen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis bei Begründung oder Verlegung einer Wohnung

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

trifft einer der folgenden Sachverhalte auf Sie zu,

1. Sie sind hierher zugezogen
2. Innerhalb Ihrer Gemeinde umgezogen
3. Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt

dann beachten Sie für die Ausübung Ihres Wahlrechtes bitte folgende Hinweise:

### Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag, dem 22. März 2026

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs.1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat, also am 22.03.2008 oder früher geboren ist,
- seit mindestens drei Monaten – **22.12.2025 – in Rheinland-Pfalz** eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen **die Hauptwohnung innehat** (Sofern er in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält),
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

### Zuzug oder Umzug bis einschließlich 08.02.2026

Wenn Sie bis zum 08.02.2026 aus einer rheinland-pfälzischen Gemeinde zugezogen sind, werden Sie **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis Ihrer Zuzugsgemeinde **eingetragen**.

### Zuzug oder Umzug in dem Zeitraum vom 09.02.2026 – 01.03.2026

Wenn Sie in Ihrer **neuen Gemeinde wählen möchten**, können Sie in der Zeit vom 09.02.2026 bis spätestens 01.03.2026 bei Ihrer Meldebehörde die Eintragung in das entsprechende Wählerverzeichnis **beantragen**. In diesem Fall werden Sie aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde gestrichen und sind dort nicht mehr wahlberechtigt.

Dies gilt auch für den Fall, dass Sie die in der Gemeinde liegende Nebenwohnung zu einer Hauptwohnung umwandeln.

Sofern Sie **keinen Antrag stellen** bleiben Sie im **Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde eingetragen** und können dort, auch in Form einer Briefwahl, wählen.

### Zuzug oder Umzug nach dem 01.03.2026

Wenn Sie sich nach dem 01.03.2026 bei der hiesigen Meldebehörde anmelden, so **bleiben Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde** eingetragen und können dort, auch in Form einer Briefwahl, wählen.

Wenn Sie innerhalb der Gemeinde umziehen und sich erst nach dem 08.02.2026 ummelden, bleiben Sie ebenfalls in Ihrem alten Wählerverzeichnis eingetragen.

**Eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis ist nach dem 01.03.2026 nicht mehr möglich!**

Als Datum des Meldevorganges gilt das Datum der An- und Abmeldung (=Tag der Vorsprache bei der Meldebehörde), nicht das im Meldeschein von Ihnen angegebene Ein- oder Auszugsdatum.